



Anwesend:

Claudia Niessen
Vorsitzende

Philippe Hunger
Katrin Jadin
Catherine Brüll
Michael Scholl
Schöffen

Dr. Elmar Keutgen
Martin Orban
Patricia Creutz-Vilvoye
Joky Ortmann
Fabrice Paulus
Kirsten Neycken-Bartholemy
Arthur Genten
Alexandra Barth-Vandenhirtz
Thomas Lennertz
Raphaël Post
Simen Van Meensel
Anne-Marie Jouck
Daniel Offermann
Lisa Radermeker
Jenny Baltus-Möres
Céline Schunck
Ratsmitglieder

Bernd Lentz
Generaldirektor

Entschuldigt:

Werner Baumgarten
Schöffe

Alexander Pons
Nathalie Johnen-Pauquet
Thierry Dodémont
Ratsmitglieder

Franziska Franzen
Präsidentin des OSHZ
Beratendes Ratsmitglied

AUSZUG aus dem Beschlussregister des Stadtrates

Öffentliche Sitzung vom 9. März 2020

TAGESORDNUNG: Ersetzen von Beschlüssen vom 11. Dezember 2019
Steuer auf Werbetafeln

DER STADTRAT,

Auf Grund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Auf Grund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Auf Grund der geltenden gesetzlichen und vorschrittmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Beitreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

In Anbetracht, dass die feststehenden Werbetafeln jeglicher Art auf dem Stadtgebiet zunehmen; dass diese das optische Erscheinungsbild der Straße beeinträchtigen und durch schlechten Unterhalt oder Verfall der Umwelt schaden und zusätzliche Kosten für Straßenunterhalt hervorrufen können;

In Anbetracht, dass die Anbringung einer Werbetafel auf Initiative von jeglichem Unternehmen, Handels- oder Industriebetrieb oder von jeglicher natürlichen oder juristischen Person für die Betroffenen einen erheblichen Vorteil darstellt;

Nach Kenntnisnahme des Ministeriellen Erlasses vom 11. Februar 2020, durch den der Stadtratsbeschluss vom 11. Dezember 2019 ausgesetzt wurde mit der Begründung, dass die darin „vorgesehenen Steuerbefreiungen a priori gegen das Prinzip der Gleichbehandlung verstoßen und dass es nicht nachvollziehbar ist, worauf sich diese Ungleichbehandlung stützt“;

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 11. Dezember 2019;

Auf Grund des allgemeinen Rechtsprinzips, dass die Güter der öffentlichen Behörden und gleichgestellten Institutionen und die Privatgüter der öffentlichen Behörden, die einem öffentlichen Dienst zugeordnet sind oder einem allgemeinen Interesse dienen, von der Besteuerung befreit sind;

Auf Grund der belgischen Rechtsprechung, insbesondere der Urteile des Kassationshofes vom 10. März 1881, 01. Juli 1890 und 23. Februar 2018, in denen das allgemeine Rechtsprinzip der Steuerbefreiung für den Staat bzw. die Öffentlichen Behörden bestätigt worden ist;

Auf Grund der Finanzlage der Stadt;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 28. November 2019;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

b e s c h l i e ß t
mit 14 JA-Stimmen gegen 7 NEIN-Stimmen,

seinen Beschluss vom 11. Dezember 2019 betreffend die „Steuer auf Werbetafeln“ zurückzuziehen und durch nachstehende Steuerordnung zu ersetzen:

Artikel 1:

Zugunsten der Stadt wird ab dem 01. Januar 2020 und bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich eine jährliche Steuer auf Werbetafeln erhoben.

Artikel 2:

Unter feststehende Werbetafel im Sinne dieser Steuerverordnung ist zu verstehen, jede entlang der öffentlichen Straße gelegene oder von der öffentlichen Straße aus sichtbare Anzeige im Freien mit einer Mindestwerbefläche von einem Quadratmeter, hergestellt aus gleich welchem Material, und welche - mittels Aufkleben, Anheften, Malerei oder gleich welcher Weise - zum Ziel hat, Produkte oder Dienstleistungen zum Verkauf anzubieten oder bekannt zu machen.

Artikel 3:

Die Steuer wird durch den Eigentümer der jeweiligen Werbetafel zum 1. Januar des Steuerjahres geschuldet.

Im Falle der Vermietung ist der Nutznießer der Werbetafel für die Zahlung der Steuer mitverantwortlich.

Artikel 4:

Die Steuer wird wie folgt festgelegt:

- 0,90 € für jeden Quadratdezimeter oder Bruchteil eines Quadratdezimeters der nützlichen Werbefläche.

Unter „nützliche Werbefläche“ ist jede Fläche zu verstehen, die zur Werbung geeignet ist unter Ausschluss der Umrahmung. Zur Berechnung der Werbefläche einer Mauer wird indessen nur der Teil der Mauer berücksichtigt, welcher effektiv als Werbefläche genutzt wird.

Bei Werbetafeln mit mehreren permanent sichtbaren Flächen wird die Gesamtfläche für die Besteuerung berücksichtigt.

Bei elektronischen Wechselsystemen wird der Steuerbetrag verdoppelt.

Artikel 5:

Sind von der Steuer befreit:

- die von öffentlichen Behörden oder gleichgestellten Institutionen für öffentliche Dienste oder Dienste eines allgemeinen Interesses aufgestellten Werbetafeln;
- die Werbetafeln, die sich auf dem Betriebsgelände oder an Gebäuden befinden, auf die sich diese Werbetafeln beziehen.

Artikel 6:

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung.

Die Stadtverwaltung übermittelt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular, das dieser vor Ablauf der in dem Formular angegebenen Frist gebührend ausgefüllt und unterschrieben zurückschicken muss.

Jede Änderung in Bezug auf Größe und Standort der Werbetafeln ist der Stadtverwaltung unverzüglich durch den Eigentümer mitzuteilen.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss spätestens vor Ende des Steuerjahres der Stadtverwaltung alle zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amts wegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 7:

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12. April 1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindegremium für Provinzialsteuern oder Gemeindesteuern.

Artikel 8:


Gegenwärtiger Beschluss wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Ausübung der allgemeinen Aufsicht übermittelt.

Für den Stadtrat:

Der Generaldirektor,
gez. Bernd LENTZ

Die Vorsitzende,
gez. Claudia NIESSEN

Für gleich lautenden Auszug:
EUPEN, den 12. März 2020


Bernd LENTZ
Generaldirektor




Claudia NIESSEN
Bürgermeisterin

